Artikel 01 DSGVO

(1) Diese Verordnung enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten.

(2) Diese Verordnung schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten.

(3) Der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union darf aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten weder eingeschränkt noch verboten werden.

Auf die Norm verweisen:

Erwägungsgrund 1, Erwägungsgrund 2, Erwägungsgrund 3, Erwägungsgrund 4, Erwägungsgrund 5,

Erwägungsgrund 6, Erwägungsgrund 7, Erwägungsgrund 8, Erwägungsgrund 9, Erwägungsgrund 10,

Erwägungsgrund 11, Erwägungsgrund 12

Datenschutz praktische Lektion

Zur Buchung (EUR 7,00 / 1 Monat)

7 Min Datenschutz juristi.e-Seminar

Aus- und Weiterbildung